

**KV-Nr. 928**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

2 Blatt Kalender (I, II) sind beigelegt.

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.**

# Rechtsanwaltskanzlei Philip Jung

Philip Jung, Rechtsanwalt,  
Feuerbachstraße 10, 44795 Bochum

AG Bochum  
44782 Bochum

<b>Gemeins. Briefannahmestelle</b>			
<b>Amts- u. Landgericht Bochum</b>			
<b>Staatsanwaltschaft Bochum</b>			
Eing.	<b>30. Dezember 2011</b>		
3x1	Anl. 1	Bd. 1	Heft
1. Scheck ..... EUR Kostenm.			

44795 Bochum  
Feuerbachstraße 10

Telefon 023416379  
Telefax 023416370

Bankverbindungen:  
Sparkasse Bochum  
(BLZ 430 500 01)  
Konto-Nr. 778345012  
SEB Bochum  
(BLZ 430 101 11)  
Konto Nr. 546239532

Bochum, den 30.12.2011

## Klage

der Bianca Herzlich, Mooswinkel 1, 44869 Bochum,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Philip Jung, Feuerbachstraße 10, 44795 Bochum,

gegen

Kamilla Lessen, Dreihügelstraße 7, 44805 Bochum,

Beklagte,

wegen: ungerechtfertigter Bereicherung,

Streitwert: 2.153,52 €.

Namens und in Vollmacht der Klägerin werde ich in der mündlichen Verhandlung beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 2.153,52 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Bereits jetzt stelle ich den Antrag gem. § 331 Abs. 3 ZPO.

### Begründung:

Die Klägerin macht gegen die Beklagte Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung geltend.

Die Beklagte war vom 01.08.2002 bis zum 31.12.2006 Arbeitnehmerin der Klägerin. Zusätzlich zu ihrem Lohn zahlte die Klägerin vermögenswirksame Leistungen auf ein von der Beklagten benanntes Sparkonto, und zwar in Höhe von 39,88 € monatlich. Aufgrund eines Versehens stellte die Klägerin bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses die monatlichen Zahlungen in Höhe von 39,88 € nicht ein, so dass diese

7 C 88/112

weiterhin per Dauerauftrag von ihrem Konto abgebucht und dem Konto der Beklagten gutgeschrieben wurden. Dies bemerkte die Klägerin erst, als ihr die Sparkasse Bochum am 15.07.2011 mitteilte, dass das Konto nicht mehr existiere und daher die Überweisung nicht durchgeführt werden konnte. Somit hat die Klägerin der Beklagten in den Jahren 2007 - 2010 jeweils  $12 \times 39,88 = 478,56 \text{ €}$  sowie im Jahr 2011  $6 \times 39,88 \text{ €} = 239,28 \text{ €}$ , insgesamt also  $2.153,52 \text{ €}$ , ohne Rechtsgrund gezahlt. Diese Zahlungen sind nunmehr von der Beklagten an die Klägerin zurückzuzahlen.

Zum besseren Verständnis der Angelegenheit sei noch Folgendes ausgeführt: Die Klägerin betreibt eine Tierarztpraxis. Für die Gehälter ihrer Mitarbeiter richtet sie stets Daueraufträge ein, so auch für die Beklagte. Die Daueraufträge werden nicht mit dem Namen der Mitarbeiter, sondern lediglich mit Ziffern versehen. Beim Ausscheiden der Beklagten löschte die Klägerin versehentlich lediglich den Dauerauftrag für das monatliche Gehalt, nicht für die vermögenswirksamen Leistungen. Dadurch, dass der Name der Beklagten in den Abrechnungen dann auch nicht mehr auftauchte und es sich monatlich lediglich um geringe Beträge handelte, fiel der Klägerin der Fehler nicht selbst auf, so dass sie erst bei Mitteilung der Sparkasse realisierte, dass sie der Beklagten jahrelang weiter Zahlungen geleistet hatte.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus dem Gesetz.

Die Klägerin hat die Beklagte mit Schreiben vom 02.12.2011 zur Rückzahlung aufgefordert.

Beweis: Nachdruck des Schreibens der Klägerin vom 02.12.2011, **Anlage K1**.

Die Beklagte hat hierauf jedoch nicht reagiert, so dass nunmehr Klage geboten ist.

  
(Jung)  
Rechtswanwalt

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der Vollmacht sowie der Anlage K1 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klage ordnungsgemäß beigelegt sind und den angegebenen Inhalt haben.

Ferner ist davon auszugehen, dass das Gericht mit Verfügung vom 30.12.2011 gemäß §§ 495, 272 Abs. 2 Alt. 2, 276 ZPO die Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens angeordnet und der Beklagten eine Frist von zwei Wochen zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft und eine Frist von weiteren zwei Wochen zur schriftlichen Klageerwiderung gesetzt hat. Die Klage und die gerichtliche Anordnung wurden der Beklagten am 10.01.2012 zugestellt.

Es ist davon auszugehen, dass die Höhe der Klageforderung rechnerisch richtig durch die Klägerin angegeben worden ist.



Dr. Heiner Goleith  
Björn Heidtmann  
Ilian Proierescu

Rechtsanwälte

Dr. Heiner Goleith<sup>1) 2)</sup>  
Björn Heidtmann<sup>1) 3)</sup>  
Ilian Proierescu<sup>2) 3)</sup>  
Rechtsanwälte

<sup>1)</sup> Fachanwalt für Arbeitsrecht  
<sup>2)</sup> Fachanwalt für Familienrecht  
<sup>3)</sup> Fachanwalt für Verkehrsrecht

Sudholzstraße 156  
44879 Bochum  
Tel.: 0234 7930546  
Fax: 0234 7930547

www.rae-goleith.de

Bankverbindungen:  
Sparkasse Bochum (BLZ 43050001)  
Konto-Nr. 100905012  
Commerzbank Bochum (BLZ 43040036)  
Konto-Nr. 787332910

Unser Zeichen: 38/12  
Sachbearbeiter: RA Proierescu  
Bochum, den 30.01.2012

Rae Dr. Goleith, Heidtmann, Proierescu  
Sudholzstraße 156, 44879 Bochum

Amtsgericht Bochum  
44782 Bochum

<b>Gemeins. Briefannahmestelle Amts- u. Landgericht Bochum Staatsanwaltschaft Bochum</b>		
<b>Eing. 30. Januar 2012</b>		
3x1	Anl. ....	Bd. .... Heft
..... EUR Kostenm.		

In dem Rechtsstreit

Herzlich ./ . Lessen

7 C 88/12

nehme ich auf meinen Schriftsatz vom 16.01.2012 Bezug, mit dem ich mich für die Beklagte bestellt und Verteidigungsabsicht angezeigt hatte, und erwidere auf die Klage wie folgt:

In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen, die Klage abzuweisen.

#### Begründung:

Die Klage ist bereits unzulässig. Wie die Klägerin auf die Idee kommt, gegen eine ehemalige Arbeitnehmerin vor dem Amtsgericht zu klagen, wird wohl immer ihr Geheimnis bleiben. Selbstverständlich wäre das Arbeitsgericht zuständig. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts wird hiermit ausdrücklich gerügt. Mag die Klägerin die Klage zurücknehmen und erneut vor dem Arbeitsgericht anhängig machen.

Darüber hinaus ist die Klage aber auch unbegründet. Irgendwie geartete Zahlungsansprüche stehen der Klägerin gegen die Beklagte nicht zu. Richtig ist allerdings, dass die Klägerin nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses weiter Zahlungen in Höhe von 39,88 € pro Monat geleistet hat. Sie kann jedoch kaum behaupten, hiervon nichts gewusst zu haben, so dass aufgrund ihrer Kenntnis bereits ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung ausscheidet.

Darüber hinaus sind jegliche Ansprüche der Klägerin längst verfallen. Nach dem Arbeitsvertrag vom 01.08.2002 findet der Manteltarifvertrag für Tierärzthelferinnen/Tierärzthelfer auf das Arbeitsverhältnis Anwendung.

**Beweis:** Arbeitsvertrag vom 01.08.2002 in Kopie, **Anlage B1.**

Der Manteltarifvertrag enthielt im Jahr 2002 und enthält bis heute in § 19 eine Ausschlussfrist, die wie folgt lautet:

„Bei Meidung eines Verfalls von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis sind solche innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach ihrem Entstehen schriftlich geltend zu machen.“

Da die Klägerin sich nicht jeweils 6 Monate nach den Zahlungen bei der Beklagten gemeldet und ihre Ansprüche schriftlich geltend gemacht hat, sind ihre Ansprüche verfallen.

Selbst wenn man all dies außer Acht lassen wollte, wäre ein Großteil der Forderungen verjährt. Wie bereits dargestellt, ist es nicht nachvollziehbar, dass die Klägerin keine Kenntnis von ihren Zahlungen gehabt haben soll. Zumindest aber dürfte es mehr als nur grob fahrlässig sein, jahrelang nicht zu bemerken, dass man jemandem Geld zahlt, dem man kein Geld schuldet.

Überhaupt ist die Beklagte nicht die richtige Ansprechpartnerin für einen etwaigen Anspruch der Klägerin. Die Überweisungen sind durch die Sparkasse Bochum vorgenommen worden, so dass eine Rückabwicklung auch über diese zu erfolgen hätte. Die Klägerin müsste sich daher an die Sparkasse, nicht an die Beklagte wenden.

*Proierescu*

(Proierescu)

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Familienrecht

Fachanwalt für Verkehrsrecht

**Hinweis des LJPA:** Es ist davon auszugehen, dass die Beklagte durch Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 16.01.2012, bei Gericht eingegangen am 16.01.2012, ordnungsgemäß Verteidigungsbereitschaft angezeigt hat.

Ferner ist davon auszugehen, dass der Manteltarifvertrag für Tierarzhelferinnen/Tierarzhelfer durch die Beklagte richtig wiedergegeben und nicht für allgemeinverbindlich erklärt worden ist.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 16.02.2012, eingegangen beim AG Bochum am 17.02.2012, den Antrag gestellt, den Rechtsstreit an das ArbG Bochum zu verweisen.

**Arbeitsvertrag**  
über eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

zwischen

Bianca Herzlich  
Mooswinkel 1  
44869 Bochum  
(im Folgenden: Arbeitgeberin)

**Anlage B1**

**KOPIE**

und

Kamilla Lessen  
Dreihügelstraße 7  
44805 Bochum  
(im Folgenden: Arbeitnehmer)

**§ 1 Dauer des Arbeitsverhältnisses/Art der Tätigkeit**

(1) Der Arbeitnehmer wird unbefristet/~~befristet~~ bis zum \_\_\_\_\_ eingestellt als  
TIERARZTHELFERIN

(2) Die Probezeit beträgt 6 Monate.

**§ 2 Arbeitszeit**

[...]

**§ 3 Arbeitsentgelt**

(1) Das Arbeitsentgelt beträgt zur Zeit 1700,00 brutto pro Stunde/pro Monat.

(2) Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und vermögenswirksame Leistungen werden wie folgt vereinbart:

VWL: 39,88 € / PER MONAT

URLAUBSGELD: 50% / PER ANNO (1. JUNI)

WEIHNACHTSGELD: 50% / PER ANNO (1. DEZEMBER)

**§ 4 Urlaub**

[...]

**§ 5 Sonstige Vereinbarungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch nicht der ganze Vertrag unwirksam.

Bochum, den 01.08.2002

Bochum, den 18.02

Lessen  
(Arbeitnehmer)

Herzlich  
(Arbeitgeberin)

**Abschließender Hinweis:**

Soweit die arbeitsvertraglichen Parteien durch Zugehörigkeit zum Berufsverband der Arzt-, Zahnarzt- und Tierarzthelferinnen e.V. bzw. deren Bundesverband der Praktischen Tierärzte e.V. tarifgebunden sind, gelten die zwischen diesen Organisationen geschlossenen tarifvertraglichen Regelungen (Manteltarifvertrag für Tierarzthelferinnen und Gehaltstarifvertrag für Tierarzthelferinnen).

7 C 88/12



**AMTSGERICHT BOCHUM**  
**BESCHLUSS**

In Sachen

der Bianca Herzlich, Mooswinkel 1, 44869 Bochum,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Philip Jung, Feuerbachstraße 10, 44795 Bochum,

g e g e n

Kamilla Lessen, Dreihügelstraße 7, 44805 Bochum,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: RAe Dr. Goleith & Kollegen, Sudholzstraße 156, 44879 Bochum,

hat das Amtsgericht Bochum durch den Richter am Amtsgericht Weich nach Anhörung der Parteien am 21.02.2012 beschlossen:

Der angerufene Rechtsweg vor den Zivilgerichten ist unzulässig. Der Rechtsstreit wird an das für den Rechtsweg vor den Arbeitsgerichten zuständige Arbeitsgericht Bochum verwiesen.

**Gründe:**

I.

Die Klägerin macht einen Anspruch auf Rückzahlung vermögenswirksamer Leistungen für den Zeitraum Januar 2007 bis Juni 2011 geltend. Die Zahlungen waren ursprünglich im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zu erbringen. Das Arbeitsverhältnis endete am 31.12.2006, bis Juni 2011 erfolgten allerdings weitere Zahlungen in Höhe von 39,88 € monatlich durch die Klägerin auf das ihr von der Beklagten genannte Konto.

II.

Der von der Klägerin bestrittene Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist nicht gegeben. Eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit im Sinne von § 13 GVG liegt nicht vor. Dies setzt voraus, dass die Parteien sich gleichberechtigt, nicht im Verhältnis der Über- und Unterordnung, gegenüberstehen und das Rechtsverhältnis, aus dem der Anspruch hergeleitet wird, seine Rechtsgrundlage im bürgerlichen Recht hat. Dies ist hier nicht der Fall, weil die Zahlungen im Rahmen bzw. im Nachgang zu einem Arbeitsverhältnis geleistet worden sind. Vielmehr handelt es sich um eine Streitigkeit, für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 3a ArbGG die Arbeitsgerichte zuständig sind, weil die Klägerin einen Anspruch auf Rückzahlung von Lohnbestandteilen geltend macht, so dass es sich um einen Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis handelt.

Bochum, den 21.02.2012

Weich  
(Weich)

**Hinweis des LJPA:** Der Beschluss ist den Parteien am 23.02.2012 zugestellt worden. Die Akte ist am 09.03.2012 beim ArbG Bochum eingegangen und das Verfahren wird dort nunmehr unter dem Aktenzeichen 3 Ca 608/12 geführt.

# Rechtsanwaltskanzlei Philip Jung

Philip Jung, Rechtsanwalt,  
Feuerbachstraße 10, 44795 Bochum

Arbeitsgericht Bochum  
Marienplatz 2  
44787 Bochum

44795 Bochum  
Feuerbachstraße 10

Telefon 023416379  
Telefax 023416370

Bankverbindungen:  
Sparkasse Bochum  
(BLZ 430 500 01)  
Konto-Nr. 778345012  
SEB Bochum  
(BLZ 430 101 11)  
Konto Nr. 546239532



Bochum, den 18.04.2012

In dem Rechtsstreit  
Herzlich ./ Lesson  
3 Ca 698/12

wird auf den Schriftsatz der Gegenseite vom 30.01.2012 noch wie folgt erwidert:

Die Beklagte versucht offensichtlich mit allen Mitteln, sich aus der Verantwortung zu stehlen und irgendwie den berechtigten Ansprüchen der Klägerin zu entgehen.

Besonders deutlich wird dies an ihrem Verweis auf die Ausschlussfrist des Tarifvertrages. Dieser fand selbstverständlich keine Anwendung auf das Arbeitsverhältnis der Parteien. Die Regelung im Arbeitsvertrag wird kaum als Inbezugnahme verstanden werden können und war als solche auch nicht gedacht. Darüber hinaus behauptet selbst die Beklagte nicht, dass beide Parteien tarifgebunden wären. Jedenfalls wird bestritten, dass die Beklagte während der Dauer des Arbeitsverhältnisses Mitglied einer Gewerkschaft war.

Die Ansprüche der Klägerin sind auch nicht verjährt. Da die Klägerin erst im Jahr 2011 Kenntnis von den Zahlungen erhalten hat, hat auch erst zu diesem Zeitpunkt die Verjährungsfrist zu laufen begonnen. Ein diesbezügliches Verschulden der Klägerin liegt nicht vor. Selbst wenn dies nicht so wäre, wären die Ansprüche für die Jahre 2008 - 2011 nicht verjährt. Durch Klageerhebung und die vorangegangenen Verhandlungen zwischen den Parteien wäre die Verjährungsfrist gehemmt worden. Die Beklagte sollte daher zur Vermeidung weiterer Kosten die Klage zumindest in Höhe eines Betrages von 1.674,96 €, also in Höhe des Klagebetrages abzüglich 478,56 € für das Jahr 2007, anerkennen.

Der Klage ist vollumfänglich stattzugeben.

  
(Jung)  
Rechtswanwalt

**Hinweis des LJPA:** Es ist davon auszugehen, dass die Ausführungen rechnerisch richtig sind.



Dr. Heiner Goleith  
Björn Heidtmann  
Ilian Proierescu

Rechtsanwälte

Rae Dr. Goleith, Heidtmann, Proierescu  
Sudholzstraße 156, 44879 Bochum

Arbeitsgericht Bochum  
Marienplatz 2  
44787 Bochum



Dr. Heiner Goleith<sup>1) 2)</sup>  
Björn Heidtmann<sup>1) 3)</sup>  
Ilian Proierescu<sup>2) 3)</sup>  
Rechtsanwälte

<sup>1)</sup> Fachanwalt für Arbeitsrecht  
<sup>2)</sup> Fachanwalt für Familienrecht  
<sup>3)</sup> Fachanwalt für Verkehrsrecht

Sudholzstraße 156  
44879 Bochum  
Tel.: 0234 7930546  
Fax: 0234 7930547

[www.rae-goleith.de](http://www.rae-goleith.de)

Bankverbindungen:  
Sparkasse Bochum (BLZ 43050001)  
Konto-Nr. 100905012  
Commerzbank Bochum (BLZ 43040036)  
Konto-Nr. 787332910

In dem Rechtsstreit

Herzlich ./.. Lessen

3 Ca 608/12

muss auf den Vortrag der Gegenseite noch wie folgt erwidert werden:

Für ein Anerkenntnis der Beklagten ist kein Raum. Schließlich beruft sie sich nicht ausschließlich auf die Verjährung der Ansprüche, sondern hauptsächlich darauf, dass gar kein Anspruch der Klägerin besteht, da die Klägerin Kenntnis von ihrer Nichtschuld hatte bzw. alle Ansprüche verfallen sind.

Zudem wären zumindest die Ansprüche nicht nur aus 2007, sondern auch aus 2008 verjährt. Wie bereits im Schriftsatz vom 30.01.2012 dargelegt, kann sich die Klägerin nicht auf eine Unkenntnis berufen. Sie hätte sich informieren müssen, wem sie Geld überweist, wenn sie es schon nicht sicher weiß. Insoweit wird noch einmal vollinhaltlich auf den Schriftsatz vom 30.01.2012 Bezug genommen. Durch die Klage ist erst 2012 Hemmung eingetreten, also zu einem Zeitpunkt, indem die Ansprüche aus den Jahren 2007 und 2008 längst verjährt waren. Schließlich ist die Klage erst im Jahr 2012 beim zuständigen Arbeitsgericht eingegangen und der Beklagten auch erst in diesem Jahr zugestellt worden. Allenfalls kämen daher noch Ansprüche aus den Jahren 2009, 2010 und 2011 in Höhe von insgesamt 1.196,40 € in Betracht.

Sollte das Gericht noch weiteren Sachvortrag für erforderlich halten, wird höflich um entsprechenden Hinweis nachgesucht.

*Proierescu*  
(Proierescu)

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Familienrecht  
Fachanwalt für Verkehrsrecht

**Hinweis des LJPA:** Es ist davon auszugehen, dass die Ausführungen rechnerisch richtig sind.

## Öffentliche Sitzung des Arbeitsgerichts Bochum

Geschäftsnummer: 3 Ca 608/12

Bochum, 01.06.2012

**Anwesend: Vorsitzender:** Richter am Arbeitsgericht Dr. Stryk  
**Ehrenamtliche Richter:** Hinz und Kunz

In dem Rechtsstreit

**Herzlich ./.. Lessen**

erschieden nach Aufruf der Sache:

1. die Klägerin mit Rechtsanwalt Jung,
2. die Beklagte mit Rechtsanwalt Proierescu.

Es fand eine Verhandlung vor der Kammer statt.

Der Klägervorteiler stellte die Anträge aus der Klageschrift; der Beklagtenverteiler beantragte, die Klage abzuweisen.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Parteien erörtert.

Die Kammer wies auf Folgendes hin:

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck des Hinweises wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Eine gütliche Einigung konnte nicht erzielt werden.

Sodann

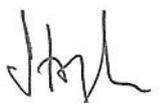
**beschlossen und verkündet:**

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

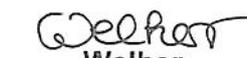
Am Schluss der Sitzung verkündete der Vorsitzende nach geheimer Kammerberatung und erneutem Aufruf der Sache in Anwesenheit der ehrenamtlichen Richter und in Abwesenheit der Parteien und ihrer Vertreter folgendes

**URTEIL  
IM NAMEN DES VOLKES****Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der ordnungsgemäß schriftlich niedergelegten Urteilsformel wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Vorstehendes Protokoll wurde  
- auf Tonträger -  
vorläufig aufgezeichnet

  
Dr. Stryk

Die Richtigkeit der Übertragung  
aus der vorläufigen Aufzeichnung  
wird bescheinigt

  
Welher  
Justizbeschäftigte

### Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der  
**01.06.2012.**

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Von einer Entscheidung über die Kosten, den Streitwert und die Zulassung der Berufung ist abzu-  
sehen, soweit es sich dabei um Nebenentscheidungen handelt.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Be-  
gründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt und
- eine Güteverhandlung am 23.03.2012 durchgeführt worden und gescheitert ist.

Der Bearbeitung ist der geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Bochum verfügt über ein Amts-, ein Land- und ein Arbeitsgericht.

## Kalender 2011

### Januar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
52						1	2	5
1	3	4	5	6	7	8	9	6
2	10	11	12	13	14	15	16	7
3	17	18	19	20	21	22	23	8
4	24	25	26	27	28	29	30	9
5	31							

### Februar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
		1	2	3	4	5	6	9
	7	8	9	10	11	12	13	10
	14	15	16	17	18	19	20	11
	21	22	23	24	25	26	27	12
	28							13

### März

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
		1	2	3	4	5	6	
	7	8	9	10	11	12	13	
	14	15	16	17	18	19	20	
	21	22	23	24	25	26	27	
	28	29	30	31				

### April

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
13					1	2	3	17
14	4	5	6	7	8	9	10	18
15	11	12	13	14	15	16	17	19
16	18	19	20	21	22	23	24	20
17	25	26	27	28	29	30		21
								22

### Mai

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
							1	22
	2	3	4	5	6	7	8	23
	9	10	11	12	13	14	15	24
	16	17	18	19	20	21	22	25
	23	24	25	26	27	28	29	26
	30	31						

### Juni

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
			1	2	3	4	5	
	6	7	8	9	10	11	12	
	13	14	15	16	17	18	19	
	20	21	22	23	24	25	26	
	27	28	29	30				

### Juli

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
26					1	2	3	31
27	4	5	6	7	8	9	10	32
28	11	12	13	14	15	16	17	33
29	18	19	20	21	22	23	24	34
30	25	26	27	28	29	30	31	35

### August

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
	1	2	3	4	5	6	7	35
	8	9	10	11	12	13	14	36
	15	16	17	18	19	20	21	37
	22	23	24	25	26	27	28	38
	29	30	31					39

### September

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
				1	2	3	4	
	5	6	7	8	9	10	11	
	12	13	14	15	16	17	18	
	19	20	21	22	23	24	25	
	26	27	28	29	30			

### Oktober

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
39						1	2	44
40	3	4	5	6	7	8	9	45
41	10	11	12	13	14	15	16	46
42	17	18	19	20	21	22	23	47
43	24	25	26	27	28	29	30	48
44	31							

### November

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
		1	2	3	4	5	6	48
	7	8	9	10	11	12	13	49
	14	15	16	17	18	19	20	50
	21	22	23	24	25	26	27	51
	28	29	30					52

### Dezember

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
				1	2	3	4	
	5	6	7	8	9	10	11	
	12	13	14	15	16	17	18	
	19	20	21	22	23	24	25	
	26	27	28	29	30	31		

#### Fest- und Feiertage 2011:

01.01. Neujahr  
 22.04. Karfreitag  
 24./25.04. Ostern  
 01.05. Maifeiertag  
 02.06. Christi Himmelfahrt

12./13.06. Pfingsten  
 23.06. Fronleichnam  
 03.10. Tag der Deutschen Einheit  
 01.11. Allerheiligen  
 25./26.12. Weihnachten

## Kalender 2012

**Januar**

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
52							1	5
1	2	3	4	5	6	7	8	6
2	9	10	11	12	13	14	15	7
3	16	17	18	19	20	21	22	8
4	23	24	25	26	27	28	29	9
5	30	31						

**Februar**

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
			1	2	3	4	5	9
	6	7	8	9	10	11	12	10
	13	14	15	16	17	18	19	11
	20	21	22	23	24	25	26	12
	27	28	29					13

**März**

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
				1	2	3	4	
	5	6	7	8	9	10	11	
	12	13	14	15	16	17	18	
	19	20	21	22	23	24	25	
	26	27	28	29	30	31		

**April**

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
13							1	18
14	2	3	4	5	6	7	8	19
15	9	10	11	12	13	14	15	20
16	16	17	18	19	20	21	22	21
17	23	24	25	26	27	28	29	22
18	30							

**Mai**

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
		1	2	3	4	5	6	22
	7	8	9	10	11	12	13	23
	14	15	16	17	18	19	20	24
	21	22	23	24	25	26	27	25
	28	29	30	31				26

**Juni**

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
						1	2	3
	4	5	6	7	8	9	10	
	11	12	13	14	15	16	17	
	18	19	20	21	22	23	24	
	25	26	27	28	29	30		

**Juli**

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
26							1	31
27	2	3	4	5	6	7	8	32
28	9	10	11	12	13	14	15	33
29	16	17	18	19	20	21	22	34
30	23	24	25	26	27	28	29	35
31	30	31						

**August**

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
			1	2	3	4	5	35
	6	7	8	9	10	11	12	36
	13	14	15	16	17	18	19	37
	20	21	22	23	24	25	26	38
	27	28	29	30	31			39

**September**

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
							1	2
	3	4	5	6	7	8	9	
	10	11	12	13	14	15	16	
	17	18	19	20	21	22	23	
	24	25	26	27	28	29	30	

**Oktober**

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
40	1	2	3	4	5	6	7	44
41	8	9	10	11	12	13	14	45
42	15	16	17	18	19	20	21	46
43	22	23	24	25	26	27	28	47
44	29	30	31					48

**November**

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
				1	2	3	4	48
	5	6	7	8	9	10	11	49
	12	13	14	15	16	17	18	50
	19	20	21	22	23	24	25	51
	26	27	28	29	30			52

**Dezember**

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
							1	2
	3	4	5	6	7	8	9	
	10	11	12	13	14	15	16	
	17	18	19	20	21	22	23	
	24	25	26	27	28	29	30	
	31							

**Fest- und Feiertage 2012:**

01.01. Neujahr  
 06.04. Karfreitag  
 08./09.04. Ostern  
 01.05. Maifeiertag  
 17.05. Christi Himmelfahrt

27./28.05.  
 07.06.  
 03.10.  
 01.11.  
 25./26.12.

Pfingsten  
 Fronleichnam  
 Tag der Deutschen Einheit  
 Allerheiligen  
 Weihnachten

### Prüfvermerk zur Verfahrensakte – KV-Nr. 928

Der Akte liegt das Verfahren ArbG Hagen, 3 Ca 2799/10 (nachfolgend LAG Hamm 3 Sa 849/11), zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

Die Klage dürfte zulässig, aber nur in Höhe von 1.674,96 € nebst Zinsen begründet sein.

**A. Zulässigkeit:** Die Klage dürfte zulässig sein, insbesondere dürfte das ArbG Bochum gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3a ArbGG, §§ 48 Abs. 1a S. 1 ArbGG (bzw. §§ 12, 13 ZPO) zuständig sein. Die Entscheidung des AG Bochum über die Zulässigkeit des Rechtsweges dürfte zudem für das ArbG Bochum gem. § 17a Abs. 1 GVG bindend sein.

**B. Begründetheit:** Die Klage dürfte aber nur in Höhe von 1.674,96 € nebst Zinsen begründet sein.

**I. Anspruch auf Rückzahlung gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB:** Die Klägerin dürfte gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung der zwischen 2007 und 2011 geleisteten Zahlungen in Höhe von 2.153,52 € gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB haben.

**1. Etwas erlangt:** Durch die Überweisungen dürfte die Beklagte etwas, nämlich Guthaben auf ihrem Sparkonto, erlangt haben.

**2. Durch Leistung:** Dies dürfte auch durch Leistung der Klägerin geschehen sein. Leistung ist die bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens (Palandt-Sprau, BGB, 71. Aufl. 2012, § 812 Rn. 14). Vorliegend erfolgte die Überweisung durch die Bank aufgrund einer Anweisung. Im Fall einer Leistung kraft Anweisung vollzieht sich der Bereicherungsausgleich grundsätzlich innerhalb des jeweiligen fehlerhaften Leistungsverhältnisses. Der Angewiesene, hier die Bank, erbringt zugleich eine Leistung an den Anweisenden, hier die Klägerin, und eine Leistung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger, hier die Beklagte, so dass grundsätzlich bei einem Mangel im Verhältnis des Anweisenden zum Anweisungsempfänger die Rückabwicklung zwischen diesen erfolgt (BGH, Urteil v. 29.04.2008 - XI ZR 371/07, BGHZ 176, 234 - *liegt den Kandidaten nicht vor*, Palandt-Sprau, aaO, § 812 Rn. 57, 60). Da vorliegend der Auftrag zur Überweisung durch die Klägerin an die Bank erteilt wurde, dürfte eine Rückabwicklung zwischen der Klägerin und der Beklagten, nicht zwischen der Klägerin und der Bank, zu erfolgen haben.

**3. Ohne Rechtsgrund:** Die Leistung dürfte auch ohne Rechtsgrund erfolgt sein. Ursprünglich war Rechtsgrund für die Zahlungen die zwischen den Parteien bestehende arbeitsvertragliche Vereinbarung. Das Arbeitsverhältnis endete jedoch mit Ablauf des 31.12.2006, so dass ab Januar 2007 kein Rechtsgrund für die Zahlungen mehr bestanden haben dürfte.

**4. Kein Ausschluss gem. § 814 BGB:** Der Anspruch dürfte auch nicht gem. § 814 BGB ausgeschlossen sein. Denn die Klägerin dürfte nicht in Kenntnis ihrer Nichtschuld, sondern irrtümlich Zahlungen an die Beklagte geleistet haben. Erforderlich für einen Ausschluss des Anspruchs wäre positive Kenntnis der Nichtschuld im Zeitpunkt der Leistung, dh, der Leistende muss wissen, dass er zu diesem Zeitpunkt nichts schuldet. „Kennen müssen“ genügt nicht, selbst wenn die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht (Palandt-Sprau, aaO, § 814 Rn. 3). Falsche Schlüsse, Irrtümer oder Zweifel des Leistenden schließen daher die Anwendung des § 814 BGB selbst dann aus, wenn der Irrtum verschuldet ist (MüKo-Schwab, BGB, 5. Aufl. 2009, § 814, Rn. 12 - *liegt den Kandidaten nicht vor*). Vorliegend hat die Klägerin behauptet, nicht gewusst zu haben, an wen sie leistet, und daher geglaubt zu haben, eine bestehende Verpflichtung zu erfüllen. Die insoweit beweisbelastete Beklagte (vgl. Palandt-Sprau, aaO, § 814 Rn. 11) dürfte diese Behauptung nicht widerlegt und die Kenntnis der Klägerin bewiesen haben. Da kein Beweisantrag erfolgt ist, dürfte sie diesbezüglich beweisfällig geblieben sein.

**5. Kein Verfall gem. § 19 MTV Tierärzthelferinnen:** Der Anspruch der Klägerin dürfte auch nicht gem. § 19 MTV Tierärzthelferinnen verfallen sein. Zwar verfallen danach alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach ihrem Entstehen, sofern sie nicht schriftlich geltend gemacht werden. Jedoch dürfte der MTV auf das Arbeitsverhältnis keine Anwendung finden. Eine beiderseitige Tarifgebundenheit iSd § 3 Abs. 1 TVG dürfte nicht vorliegen und ist von der Beklagten auch nicht behauptet worden. Der MTV dürfte aber auch nicht durch arbeitsvertragliche Inbezugnahme Teil der Arbeitsbedingungen (vgl. hierzu Palandt-Weidenkaff, aaO, Einf v § 611 Rn. 77) der Beklagten geworden sein. Dies dürfte sich im Rahmen der Auslegung gem. §§ 133, 157 BGB ergeben. Denn zum einen befindet sich der Hinweis auf den Tarifvertrag erst nach dem eigentlichen Vertragstext und unterhalb der Unterschriften, was dafür sprechen dürfte, dass es sich nicht um einen Vertragsteil mit Rechten und Pflichten für die Parteien handelt. Zum anderen dürfte sich aus dem Wortlaut ergeben, dass keine Inbezugnahme, sondern lediglich ein Hinweis für den Fall der beiderseitigen Tarifbindung gewollt war.

**II. Verjährung:** Allerdings dürften die Ansprüche bezüglich der Zahlungen aus dem Jahr 2007 verjährt sein. Bezüglich der Ansprüche aus 2008 - 2011 dürfte die Verjährung durch die Klageerhebung am 30.12.2011 gehemmt worden sein.

**1. Beginn der Verjährungsfrist:** Die Verjährungsfrist dürfte für die Ansprüche bezüglich Zahlungen aus 2007 Ende 2007, bezüglich Zahlungen aus 2008 Ende 2008, bezüglich Zahlungen aus 2009 Ende 2009, bezüglich Zahlungen aus 2010 Ende 2010 und bezüglich Zahlungen aus 2011 Ende 2011 begonnen haben. Gem. §§ 195, 199 Abs. 1 BGB beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre und beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger hiervon Kenntnis erhalten hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

**a. Entstehen des Anspruchs:** Der Rückzahlungsanspruch dürfte in dem Zeitpunkt entstanden sein, in dem die Leistungen zu Unrecht erbracht worden sind (vgl. LAG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 14.01.2010 - 2 Sa 549/09, juris - *liegt den Kandidaten nicht vor*).

**b. Kenntnis:** Die Klägerin dürfte allerdings erst im Juli 2011 Kenntnis von den Ansprüchen erlangt haben, da sie erst in diesem Zeitpunkt realisiert haben dürfte, dass sie weiterhin Zahlungen an die Beklagte geleistet hat. Denn auch diesbezüglich dürfte die beweisbelastete Beklagte (vgl. Palandt-Ellenberger, aaO, § 199 Rn. 50) die Darlegungen der Klägerin nicht widerlegt haben.

**c. Grob fahrlässige Unkenntnis:** Die Unkenntnis der Klägerin dürfte jedoch auf grober Fahrlässigkeit beruhen. Grob fahrlässig handelt der Gläubiger, wenn seine Unkenntnis darauf beruht, dass er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich groben Maße verletzt und auch ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt oder das nicht beachtet hat, was jedem hätte einleuchten müssen. Ihm muss persönlich ein schwerer Obliegenheitsverstoß in eigenen Angelegenheiten der Anspruchsverfolgung vorgeworfen werden können (Palandt-Ellenberger, aaO, § 199 Rn. 39). Vorliegend hat die Klägerin ihre Daueraufträge nicht kontrolliert und zugelassen, dass jahrelang Überweisungen getätigt werden, von denen sie nicht weiß, an wen diese gehen. Sie hat bezüglich der von ihr getätigten Überweisungen keine Plausibilitätskontrolle durchgeführt. Der völlige Verzicht auf jegliche Kontrollelemente dürfte einen schweren Obliegenheitsverstoß darstellen und daher grob fahrlässig sein (vgl. LAG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 14.01.2010 - 2 Sa 549/09, juris - *liegt den Kandidaten nicht vor*).

**2. Lauf der Verjährungsfrist:** Danach dürften die Ansprüche aus 2007 grundsätzlich Ende 2010, die Ansprüche aus 2008 grundsätzlich Ende 2011 verjährt sein. Die übrigen Ansprüche dürften noch nicht verjährt sein. Bezüglich der Ansprüche aus 2008 dürfte aber durch die Klageerhebung am 30.12.2011 Hemmung eingetreten sein, so dass auch diese noch nicht verjährt sein dürften. Da die Ansprüche aus 2007 am 30.12.2011 bereits verjährt waren, dürfte diesbezüglich keine Hemmung mehr möglich gewesen sein.

**a. Keine Hemmung der Verjährung gem. § 203 S. 1 BGB:** Die Verjährung dürfte nicht gem. § 203 S. 1 BGB gehemmt worden sein. Verhandlungen iSd § 203 S. 1 BGB dürften zwischen den Parteien nicht stattgefunden haben. Verhandlungen liegen vor, wenn der Gläubiger klarstellt, dass er einen Anspruch geltend machen und worauf er ihn stützen will und anschließend ein Meinungsaustausch über den Anspruch oder seine tatsächliche Grundlage zwischen den Parteien erfolgt (Palandt-Ellenberger, aaO, § 203 Rn. 2). Vorliegend hat die Beklagte auf das Schreiben der Klägerin vom 02.12.2011 nicht reagiert, so dass auch kein Meinungsaustausch und keine Verhandlungen zwischen den Parteien stattgefunden haben dürften.

**b. Hemmung der Verjährung gem. § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB:** Die Verjährung dürfte aber durch die Klageerhebung am 30.12.2011 gem. § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB gehemmt worden sein. Zwar ist eine Klage grundsätzlich erst mit Zustellung der Klageschrift an die Beklagte gem. § 253 Abs. 1 ZPO "erhoben", jedoch wirkt die Zustellung auf den Zeitpunkt der Klageeinreichung zurück, wenn diese iSd § 167 ZPO "demnächst", also innerhalb einer nach den jeweiligen Umständen noch angemessenen Frist, erfolgt (Palandt-Ellenberger, aaO, § 204 Rn. 7). Daher dürfte vorliegend ausreichend sein, dass die Klage vor Ablauf der Verjährungsfrist beim AG Bochum eingegangen ist, da diese innerhalb von 11 Tagen und damit demnächst iSd § 167 ZPO an die Beklagte zugestellt worden ist (vgl. Thomas/Putzo-Hüfttege, ZPO, 32. Aufl. 2011, § 167 Rn. 11, 12). Unerheblich dürfte sein, dass die Klage zunächst bei dem unzuständigen AG Bochum erhoben worden ist. Denn die Hemmung tritt auch bei Unzulässigkeit der Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichts und bei Wahl des falschen Rechtsweges ein, da gem. § 17b Abs. 1 S. 2 GVG die Wirkungen der Rechtshängigkeit bestehen bleiben (MüKo-Grothe, BGB, 6. Aufl. 2012, § 204 Rn. 27 - *liegt den Kandidaten nicht vor*). Erforderlich ist lediglich eine wirksame Klage, die den Anforderungen des § 253 Abs. 2 ZPO entspricht (Palandt-Ellenberger, aaO, § 204 Rn. 4, 5). Daher dürfte auf den Eingang beim AG Bochum und nicht beim ArbG Bochum abzustellen sein.

**III. Zinsen:** Soweit die Klage begründet ist, dürfte sich der Zinsanspruch aus §§ 288, 291 BGB ergeben.

**C. Tenorierungsvorschlag:** 1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.674,96 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.01.2012 zu zahlen. 2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen. 3. Nebenentscheidungen erlassen.